

## ALTERSVERSORGUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE – VOR INSOLVENZ GESCHÜTZT?

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten machen sich Selbstständige noch mehr als sonst Gedanken über die Zukunft. Neben der Zukunft des Unternehmens rückt zunehmend die Frage in den Vordergrund, ob die eigene Altersvorsorge bei einer Insolvenz des Unternehmens sicher ist.

Das hängt jedoch von der jeweiligen Gestaltung ab. Während Sachwerte in der Regel pfändbar sind, ist der Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersversorgung im Rahmen einer Versicherungslösung möglich. Dafür kommen insbesondere eine Basis-Rente, die private Renten- oder Kapitallebensversicherung und unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Riester-Rente in Frage.

### VORTEILE DER BASIS-RENTE

Die Basis-Rente, auch Rürup-Rente genannt, entspricht von allen privaten Versicherungen am weitesten der gesetzlichen Altersrente. Für Selbstständige ist sie eine der wenigen Möglichkeiten, steuerbegünstigt Vorsorge aufzubauen.

Eine Basis-Rente wird frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres fällig. Sie kann nicht vererbt, übertragen, beliehen oder kapitalisiert werden. Der Vorteil dieser Gestaltung: Während der Anwartschaft ist der Vertrag nicht pfändbar. Im Rentenbezug werden die Renten Selbstständiger den Rentenbezügen von Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet: es gelten die Pfändungsfreigrenzen gemäß Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO. Sie betragen aktuell 989,99 Euro monatlich zzgl. Erhöhungsbetrag bei Unterhaltspflichten.

Neben dem Pfändungsschutz hat die Basis-Rente einen weiteren Vorteil: Die Beiträge können steuerwirksam geltend

gemacht werden; im Jahr 2009 sind 68 % des Beitrags (maximaler Aufwand 20.000,- Euro/Verheiratete 40.000,- Euro) abzugsfähig. Wer heute eine hohe Steuerlast hat, profitiert besonders. Im Gegenzug müssen die späteren Altersrenten in gleichem Umfang wie die gesetzliche Rente versteuert werden.

### PRIVATE RENTEN-/KAPITALEBENSVERSICHERUNG

Hier kann der Versicherungsnehmer frei zwischen einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Die Beiträge werden aus dem versteuerten Einkommen gezahlt. In der Leistungsphase unterliegen Renten der günstigen Ertragsanteilbesteuerung. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren werden beispielsweise nur 18 % der Rente besteuert.

Kapitalzahlungen werden nur zur Hälfte versteuert, wenn der Vertrag nach dem 60.sten Geburtstag fällig wird und die Laufzeit mindestens 12 Jahre beträgt. Pfändungssicher ist der Vertrag nur, wenn er gem. § 851 c ZPO ausschließlich der Altersversorgung dient. Das bedeutet:

- Die lebenslange Rente wird nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder Eintritt einer Berufsunfähigkeit fällig
- Über Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden
- Ein Bezugsrecht zugunsten Dritter muss ausgeschlossen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Hinterbliebene.
- Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein

Um vermeintlichen Missbrauch zu vermeiden, wird das pfändungsgeschützte Kapital allerdings begrenzt. Die jährlich unpfändbaren Beträge hängen vom Lebensalter ab. Der Betrag beginnt mit 2.000 EUR pro Lebensjahr über 18 Jahre und steigt bis zu 9.000 EUR bei einem 65jährigen. Maximal werden

so 238.000 EUR geschützt. 30 % eines eventuell überschüssigen Betrages sind ebenfalls bei Insolvenz unantastbar.

Die Regelungen können bereits bei Vertragsabschluss getroffen werden. Auch nachträglich ist die Anpassung noch möglich – also auch für bereits bestehende Verträge. Aber Vorsicht: Wird die Verfügung erst dann getroffen, wenn die Insolvenz bereits absehbar ist, kann sie eventuell wegen Gläubigerbenachteiligung unwirksam sein.

### RIESTER-RENTE

Die Riester-Rente ist eine zusätzliche Altersvorsorge, die speziell für Arbeitnehmer geschaffen wurde. Sie soll helfen, den Rückgang des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rente auszugleichen. Der Staat beteiligt sich durch Zulagen am Beitragsaufwand. Deshalb können Selbstständige eine Riester-Rente nur dann abschließen, wenn sie in der Deutschen Rentenversicherung rentenversicherungspflichtig sind.

Einzigste Ausnahme: Ist der Ehepartner Arbeitnehmer und dadurch förderberechtigt, ist zumindest der Abschluss eines Zulagenvertrages möglich, der auch Selbstständigen die staatlichen Zulagen sichert. Unser Tipp: Auch mit einem 400,- Euro-Arbeitsverhältnis hat der Ehepartner Anspruch auf staatliche Förderung. Die eingezahlten Beiträge sind in der Anwartschaftsphase pfändungssicher. In der Leistungsphase gelten die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO.

Welche Form der privaten Vorsorge in Betracht kommt und wie diese am besten vor den Folgen einer Insolvenz geschützt werden kann, hängt aber immer von der jeweiligen Situation, den Vorsorge-Präferenzen und der steuerlichen Belastung ab. Pilagers Financial Consult berät Mandanten – auch gern gemeinsam mit ihrem steuerlichen Berater – über deren individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.